



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. September 1972

Nr. 4710

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Neuhardstrasse Ost mit speziellen Vorschriften zur Genehmigung.

Der Plan regelt die Strassen- und Baulinien auf der Ostseite der Neuhardstrasse zwischen der Martin-Distelstrasse und der Rosengasse.

Gleichzeitig wird auf der Ostseite die Gebäudehöhe unter Beibehaltung der in der Industriezone geltenden geschlossenen Bauweise geregelt. Die Gebäudehöhe wurde auf 17,50 m und Attika festgelegt, sofern nicht störende industrielle Bauten errichtet werden. Für das Gebiet des Parkhauses wird ab Niveau-Punkt der Strasse eine Gebäudehöhe von 19 m mit zurückgesetztem Attika-Geschoss vorgesehen. Auf der Westseite der Neuhardstrasse wurden die Baulinien bereits früher durch einen speziellen Teilbebauungsplan geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. März - 15. April 1972. Während dieser Zeit wurden drei Einsprachen eingereicht, welche vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Juni 1972 abgelehnt und der Strassen- und Baulinienplan aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt wurde. Ein Weiterzug der Beschwerden an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen.

Gemäss Plan ist östlich der Neuhardstrasse ein Parkhaus vorgesehen. Je nach der Kapazität desselben, dürften sich die Ein- und Ausfahrten auf den Verkehr der Neuhardstrasse, wenn nicht sogar auf die Aarauerstrasse (Kantonsstrasse) auswirken.

Vor einer Genehmigung des Parkhauses muss der Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Strassen und Knoten in diesem Bereich erbracht werden. Der Kanton muss den Vorbehalt anbringen, dass durch die vermehrten Verkehrsauswirkungen eines Parkhauses auf der Kantonsstrasse keine weiteren baulichen Massnahmen zu Lasten des Staates übernommen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Neuhardstrasse Ost mit speziellen Vorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird im Sinne der in den materiellen Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
2. Bereits bestehende Strassen- und Baulinienpläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 776) KK

Der Staatsschreiber

John A. Bollmann

Ausfertigungen vide Seite 3

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (2) mit Akten und 1 gen. Plan und Bau-
vorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Bauverwaltung Olten, mit 2 gen. Plänen und Bauvorschriften

Stadtbauamt Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Amtschreiberei Olten

Amtsblatt (Publikation Z ff. 1 des Dispositivs)

Spezielle Vorschriften zum Strassen- und
Baulinienplan "Neuhardstrasse Ost"

1. Die im Plan für das östliche Teilstück der Neuhardstrasse zwischen der Rosengasse und der Martin Disteli-Strasse festgehaltenen Baulinien gelten für nichtstörende industrielle Bauten.

Für störende industrielle Bauten gelten die Vorschriften von Art. 40 BauR.

2. Es gilt die geschlossene Bauweise und die Bauhöhen werden durch die im Plan festgehaltenen maximalen Gebäudehöhen bestimmt.
3. An der Rosengasse und der Martin-Distelistrasse haben die im Plan festgehaltenen Baulinien nur als minimale Baulinien Gültigkeit, wobei die Vorschriften des Baureglementes bezüglich der Gebäudehöhen, Grenz- und Gebäudeabstände vorbehalten bleiben.
4. Soweit dieser Plan und die speziellen Vorschriften nicht ausdrückliche Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften des Baureglementes.

RRB Nr. 4710 vom 6. Sept. 72

